

## **Satzung des Schulverbandes Fleckeby**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 u. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. September 2002 folgende Satzung erlassen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbeschreibungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform).

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Fleckeby“; er hat seinen Sitz in Fleckeby.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Fleckeby, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Grundschule“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und das Gebiet der Gemeinde Kosel in den Grenzen vom 31. 12. 1976.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Zweckverband ist nach dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein Träger der Grundschule Fleckeby.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder mit über 500 Einwohnern entsenden darüber hinaus je volle 500 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz galt; § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall.

- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Für ihn und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.

## § 6

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über
  - a) Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 1000,-- € ,
  - b) Erwerb von Vermögensständen bis zu einem Wert von 250,-- € ,
  - c) Abschluss von Leasing-Verträgen bis zu einem Wert von jährlich 600,-- € ,
  - d) Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 250,-- € ,
  - e) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 250,-- € ,
  - f) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  - g) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis zu einem Betrag von 10.000,-- € ,
  - h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- € .

## § 8

### **Ständige Ausschüsse**

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung,  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- b) Bauausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung,  
Aufgabengebiet: Bauliche Unterhaltung der verbandseigenen Grundstücke und Gebäude.

## § 9

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung ein Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von monatlich 5,-- €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 15,-- €.
- (4) Die Stellvertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €.
- (5) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher nicht übersteigen.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- €.
- (7) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 17,50 €.
- (8) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten

einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## § 10

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und, um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 11

### **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Schlei wahrgenommen.

## § 12

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## § 13

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird entsprechend der Anzahl der die Schule besuchenden Schüler der Verbandsmitglieder erhoben. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet. Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

## § 14

### **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außer- planmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

Der Vorstandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,-- € auf den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Schlei und dessen Vertreter übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

#### § 15

#### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- €, hält.

#### § 16

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VII BAT sowie für Arbeitsverträge mit Arbeitern.

#### § 17

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

#### § 18

#### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

#### § 19

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen

- alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
  - (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

#### § 20

#### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

#### § 21

#### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Schlei Journal“ und erscheint 14tägig freitags per Postzustellung an alle Haushalte in den verbandsangehörigen Gemeinden; außerdem ist das Bekanntmachungsblatt bei der Amtsverwaltung Schlei in Fleckeby erhältlich. Für den Fall, dass der Freitag auf einen Feiertag fällt, erscheint das Bekanntmachungsblatt am vorausgehenden Werktag. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 22

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. November 2001, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 04. April 2003 erteilt.

Fleckeby, 10. April 2003

Schulz  
Verbandsvorsteher



Im Schlei Journal bekannt gemacht am: 25.04.03